



Reglement Vereinsunterstützung

2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Antrag	3
Art. 4	Arten der Unterstützung	3
Art. 5	Anforderungen/Voraussetzungen	3

II. Finanzielle Unterstützung

2.1 Wiederkehrende Finanzhilfen

Art. 6	Grundsatz	4
Art. 7	Sockelbeitrag	4
Art. 8	Beitrag an die Jugendförderung	4
Art. 9	Abgeltung von Leistungen	5
Art. 10	Beitragshöhe	5

2.2 Einmalige Finanzhilfen

Art. 11	Grundsatz	5
Art. 12	Beitragshöhe	6

2.3 Jubiläumsbeiträge

Art. 13	Jubiläumsbeiträge	6
---------	-------------------	---

III. Unentgeltliche Dienstleistungen

Art. 14	Grundsatz	6
---------	-----------	---

IV. Unterstützung bei der Kommunikation und Information

Art. 15	Konferenz der Vereinspräsidenten/innen	6
Art. 16	Kommunikationsplattform	6

V. Gesuche

Art. 17	Eingabefrist	7
Art. 18	Formular	7

VI. Zuständigkeiten

Art. 19	Gemeinderat	7
Art. 20	Kommission Sport und Kultur	7

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21	Inkrafttreten	7
---------	---------------	---

Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt gestützt auf Artikel 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GeO) folgendes

Reglement Vereinsunterstützung

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für die Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen sowie die Gewährung weiterer Unterstützung an Vereine durch die Einwohnergemeinde Kirchberg.

Grundsätze

Art. 2

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

² Die für die Unterstützung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Budget für das betreffende Jahr.

³ Das Reglement ist eine Entscheidungshilfe. Das zuständige Organ bleibt in seinem Entscheid über die Unterstützung frei.

Antrag

Art. 3

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss mit dem vorgesehenen Antragsformular schriftlich beantragt werden.

Arten der
Unterstützung

Art. 4

Die Gemeinde gewährt folgende Arten von Unterstützung:

- a* Finanzielle Unterstützung;
- b* Unentgeltliche Dienstleistungen;
- c* Unterstützung bei der Kommunikation und Information.

Anforderungen
Voraussetzungen

Art. 5

¹ Damit Unterstützung gewährt wird, muss der Verein grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- a* Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit rechtsgenügenden Statuten und klaren Organisationsstrukturen.
- b* Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Kirchberg. Eine Ausnahme bildet die Möglichkeit zum Bezug von Jugendförderungsbeiträgen für Kinder/Jugendliche.

- c* Der Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse für die Gemeinde.
- d* Die Vereinsaktivitäten stehen im öffentlichen Interesse, bereichern das Freizeitangebot in der Gemeinde und bieten sinnvolle Freizeitaktivitäten in den Bereichen "Sport und Bewegung", "Kunst und Kultur" oder "Soziales und Mitwelt" an.
- e* Die Vereinsaktivitäten sind für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich und sie dienen nicht ausschliesslich Individualinteressen eines begrenzten Personenkreises.
- f* Der Verein verfügt über ein Angebot an Aktivitäten.
- g* Der Verein verfügt mindestens über 10 Aktivmitglieder und hat eine Bestandeszeit von mindestens 2 Jahren.

² Dieses Reglement findet keine Anwendung auf politische Parteien sowie auf religiöse Gruppierungen.

³ Unterstützte Vereine können bei Bedarf angefragt werden, an Gemeindeganlässen mitzuwirken oder gewisse Aufgaben für die Gemeinde zu übernehmen (z.B. Bundesfeier).

II. Finanzielle Unterstützung

2.1 Wiederkehrende Finanzhilfen

Grundsatz

Art. 6

¹ Für die ordentliche Vereinstätigkeit kann eine jährlich wiederkehrende Finanzhilfe gewährt werden.

² Diese setzt sich zusammen aus:

- a* einem Sockelbeitrag;
- b* einem Beitrag an die Jugendförderung;
- c* der Abgeltung von bestimmten Leistungen.

Sockelbeitrag

Art. 7

¹ Vereinen, welche alle grundsätzlichen Anforderungen nach Art. 5 erfüllen, wird ein Sockelbeitrag ausgerichtet. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat, ob die Anforderungen erfüllt sind.

Beitrag an die
Jugendförderung

Art. 8

¹ Vereinen, welche alle grundsätzlichen Anforderungen nach Art. 5 erfüllen, wird pro jugendliches Mitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Kirchberg ein Beitrag zu Gunsten der Jugendförderung ausgerichtet.

² Beitragsberechtigt sind Jugendliche bis zum 18. Altersjahr (18. Geburtstag im Verlauf des Beitragsjahres).

³ An Vereine, welche ihren Sitz nicht in der Gemeinde Kirchberg haben, werden nur dann Jugendförderungsbeiträge ausgerichtet, wenn in der

Gemeinde Kirchberg kein vergleichbares Vereinsangebot besteht.

Abgeltung von
Leistungen

Art. 9

¹ Wiederkehrende Abgeltungen auf der Grundlage eines Leistungsvertrags können gewährt werden für:

- a* öffentliche Aufgaben, die eine gewisse Professionalität erfordern, nicht ehrenamtlich erfüllt werden können und von der Gemeinde selber wahrgenommen werden müssten, die nicht an einen Verein oder eine Institution übertragen werden könnten;
- b* bestimmte einzelne Aufgaben, welche durch einen Verein oder eine Institution im Auftrag der Gemeinde erfüllt werden (z.B. Bundesfeier, Empfänge, Ehrungen, etc.)
- c* Institutionen, deren Tätigkeit die Gemeinde im Sinne einer institutionellen Unterstützung fördern will.

² Die Abgeltungen können gewährt werden an:

- a* Vereine, welche die generellen Anforderungen (Art. 5) erfüllen;
- b* Vereine, welche nicht alle generellen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 erfüllen, aber als gemeinnützig anerkannt sind;
- c* Gemeinnützige Institutionen in der Form einer juristischen Person.

Beitragshöhe

Art. 10

Die Höhe der wiederkehrenden Finanzhilfen wird jährlich vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets festgelegt.

2.2 Einmalige Finanzhilfen

Grundsatz

Art. 11

¹ Den Vereinen können einmalige ausserordentliche Finanzhilfen gewährt werden:

- a* für Projekte und Anlässe;
- b* für Infrastrukturprojekte;
- c* als Abgeltung für bestimmte einmalige Leistungen.

² Für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrags werden berücksichtigt:

- a* eine angemessene Eigenleistung des Vereins aufgrund des Vereinsvermögens;
- b* Beiträge Dritter;
- c* eine Finanzierungsbeteiligung der Nachbargemeinden bei Projekten mit regionaler Ausstrahlung.

³ Bei Infrastrukturprojekten sind für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrags zusätzlich massgebend:

- a* eine Projektbeschreibung mit einem detaillierten Finanzierungskonzept, welches neben den Erstellungskosten auch die künftigen Betriebskosten der Infrastrukturanlage ausweist;
- b* eine frühzeitige Information des Gemeinderats;

c ein Miteinbezug in der entscheidrelevanten Projektphase.

⁴ Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen können zusätzlich zu anderen Finanzhilfen und Abgeltungen gewährt werden.

Beitragshöhe

Art 12

Die Höhe des zu erwartenden finanziellen Beitrages für einmalige Finanzhilfen wird dem Verein schriftlich mitgeteilt.

2.3 Jubiläumsbeiträge

Jubiläumsbeiträge

Art. 13

Auf Gesuch hin werden Vereinen einmalige Jubiläumsbeiträge gewährt: (25 Jahre, 50 Jahre und jeweils für weitere 25 Jahre).

III. Unentgeltliche Dienstleistungen

Grundsatz

Art. 14

Die Gemeinde kann bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl von Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden, Dienstleistungen der Gemeindewerke (Arbeit, Maschinen, Material) unentgeltlich zur Verfügung stellen.

IV. Unterstützung bei der Kommunikation und Information

Konferenz der
Vereinspräsidien

Art. 15

¹ Die Konferenz der Vereinspräsidien:

- a* bietet die Möglichkeit zum gegenseitigen Informationsaustausch unter den Vereinen;
- b* soll als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Vereinen ausgestaltet sein.

² Die Kommission Sport und Kultur lädt zur Konferenz ein.

Kommunikations-
plattform

Art. 16

Die Internetseite der Gemeinde und das Informationsbulletin „3422“ stehen allen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und für aktuelle Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

V. Gesuche

Eingabefrist

Art. 17

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis am 30. April schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Kirchberg, z.H. Kommission Sport und Kultur, einzureichen.

Formular

Art. 18

¹ Für die Gesuchstellung ist das einheitliche Formular der Gemeinde zu verwenden, welches bei der Gemeindeverwaltung oder im Internet bezogen werden kann.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a* Statuten und allenfalls Organisationsreglemente (nur bei erstmaliger Einreichung oder bei Änderungen),
- b* aktuelle Liste der jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre),
- c* allenfalls Konzept, Projektbeschreibung o.ä. bei Gesuchen um einmalige Beiträge an Projekte und Anlässe.

VI. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 19

Der Gemeinderat

- a* übt die Aufsicht über die Vereinsunterstützung aus;
- b* beschliesst über die wiederkehrenden und einmaligen Finanzhilfen;
- c* beschliesst über die Jubiläumsbeiträge;
- d* beschliesst über unentgeltliche Dienstleistungen;
- e* genehmigt Leistungsverträge;
- f* fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement.

Kommission
Sport und Kultur

Art. 20

Die Kommission Sport und Kultur

- a* ist Ansprechstelle der Vereine und Organisationen;
- b* prüft die Gesuche und Eingaben;
- c* verhandelt und überwacht die Leistungsverträge;
- d* unterbreitet dem Gemeinderat Bericht und Antrag;
- e* bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

¹ Diese Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 24. August 2015.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

M. Nyffenegger
Präsidentin

HP. Keller
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 24. August 2015 beschlossene Reglement Vereinsunterstützung hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 35 vom 27. August 2015 (erste Publikation) unter Hinweis auf das Referendums- und Beschwerderecht publiziert.

3422 Kirchberg, 28. September 2015

HP. Keller
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Oktober 2015 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage gegen das Reglement das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde. Das Reglement ist somit in Rechtskraft erwachsen.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

M. Nyffenegger
Präsidentin

HP. Keller
Gemeindeschreiber